



Bekanntmachung

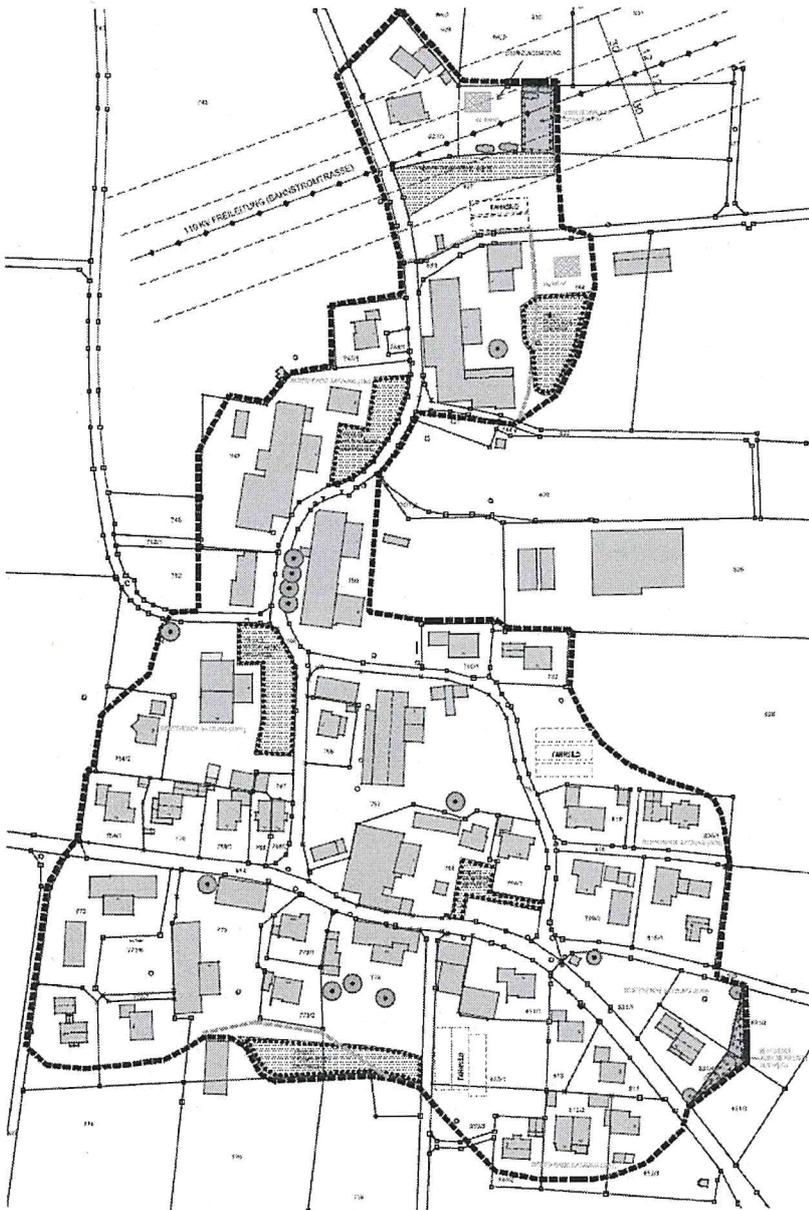
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

für den Ortsteil „Hausen“;

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 09.10.2018 beschlossen, die Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil „Hausen“ zu ändern. Der Geltungsbereich der Satzung orientiert sich im Wesentlichen an den Abgrenzungen der bisher aufgestellten Innenbereichssatzung bzw. im Norden am Baubestand zzgl. der Teilflächen Fl.Nrn. 744, 773, 778, 927 und 927/3 der Gemarkung Surheim wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Durch die Änderung soll für den gesamten Ortsteil Hausen einheitliche Vorgaben geschaffen werden und eine maßvolle weitere bauliche Nutzung am nördlichen und östlichen Ortsrand von Hausen ermöglicht werden.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 14.10.2024 mit Begründung kann in der Zeit

vom Mittwoch, 30. Oktober 2024 bis einschließlich Montag, 2. Dezember 2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 16. Oktober 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim


Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister